

SATZUNG

der Deutschen Gesellschaft für Verdauungs- und Stoffwechselkrankheiten e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Deutsche Gesellschaft für Verdauungs- und Stoffwechselkrankheiten e.V." und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
3. Das Geschäftsjahr und Rechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist es, im Interesse der Gesundheit auf dem Gebiet der Verdauungs- und Stoffwechselkrankheiten wissenschaftliche Forschungsarbeit, Fort- und Weiterbildung und die Entwicklung von Standards in der Diagnostik und Therapie zu fördern.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die regelmäßige Veranstaltung von Tagungen, die Unterstützung des Nachwuchses und die Pflege von internationalen Beziehungen auf dem Fachgebiet verwirklicht.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins nach Ablauf der in § 51 BGB bezeichneten Sperrfrist an die Deutsche Forschungsgemeinschaft. Die Deutsche Forschungsgemeinschaft darf im Zuwendungsfalle das zugewandte Vermögen nur für gemeinnützige Zwecke verwenden.

§ 3

Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins sind neben den ordentlichen Mitgliedern Ehrenmitglieder, außerordentliche Mitglieder, korrespondierende und fördernde Mitglieder.
2. Der Erwerb der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedschaft ist in § 4 geregelt.
3. Ehrenmitglieder sind z.B. deutsche und ausländische Ärzte oder Wissenschaftler, die aufgrund ihrer wissenschaftlichen Leistung auf dem Gebiet der Verdauungs- und Stoffwechselkrankheiten durch Vorstand und Beirat ernannt werden.
4. Korrespondierende Mitglieder sind ausländische Ärzte oder Wissenschaftler, die sich auf dem Gebiet der Verdauungs- und Stoffwechselkrankheiten verdient gemacht haben und die unter Beteiligung des Beirats vom Vorstand ernannt werden.

5. Fördernde Mitglieder sind Unternehmen der Industrie, die den Zweck des Vereins fördern wollen und auf dem Gebiet der Verdauungs- und Stoffwechselkrankheiten tätig sind; sie werden durch Vorstand und Beirat ernannt.
6. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder, die vormalig ordentliche Mitglieder waren, sind stimm- und wahlberechtigt. Sonstige Ehrenmitglieder, außerordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder sind ohne Stimmrecht berechtigt, beratend an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Als ordentliches Mitglied des Vereins kann jeder Arzt oder Wissenschaftler aufgenommen werden, der auf dem Gebiet der Verdauungs- und Stoffwechselkrankheiten tätig ist. Außerordentliches Mitglied ohne aktives/passives Stimmrecht bzw. Wahlrecht kann jede andere natürliche Person mit Interesse für dieses Gebiet werden.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand, in welchem zwei Mitglieder als Referenzen genannt werden müssen. Der Antrag ist an den Schatzmeister zu senden.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
4. Die Mitgliedschaft ist erworben, wenn die Beitrittserklärung durch Vorstandsbeschluss angenommen ist. Der Vorstand wird dem Mitglied von der Annahme Mitteilung machen; der Zugang der Mitteilung ist ohne Bedeutung für die Wirksamkeit und den Zeitpunkt des Beginns der Mitgliedschaft.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluß oder Streichung von der Mitgliederliste.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Frist von drei Monaten einzuhalten ist.
3. Der Ausschluß eines Mitglieds kann vom Vorstand verfügt werden, wenn es mit dem Mitgliedsbeitrag für mehr als ein Jahr trotz Mahnung im Rückstand ist. Vor der Beschlussfassung muß dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegenüber dem Vorstand gegeben werden. Der Ausschluß darf erst beschlossen werden, wenn in dieser Mahnung der Ausschluß angedroht wurde und nach der Absendung der Mahnung zwei Monate verstrichen sind. Der Beschluss des Vorstandes soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
4. Verstößt ein Mitglied nach Auffassung des Vorstandes durch sein Verhalten gegen die Grundsätze und Zielsetzungen des Vereins oder die ärztliche Standespflicht, kann das Mitglied durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand einzulegen. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung, zu welcher das Mitglied per Einschreiben schriftlich geladen wird, entscheidet abschließend über den Ausschluß mit einfacher Mehrheit. Das Mitglied hat keine Stimme bei dieser Entscheidung. Die Entscheidung der

Mitgliederversammlung ist unanfechtbar.

5. Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn trotz zweimaliger Mahnungen keine Mitgliedschaftszahlungen eingegangen sind und trotz angemessener Nachforschungen in einem zumutbaren Rahmen keine Kontaktadressen bekannt sind.

§ 6

Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben, die am Ersten eines jeden Kalenderjahres unaufgefordert fällig werden. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch den Vorstand und den Beirat bestimmt. Fördernde Mitglieder zahlen einen nach eigenem Ermessen zu bestimmenden Jahresbeitrag, mindestens jedoch einen von Vorstand und Beirat gesondert bestimmten Grundbeitrag.
2. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
3. Jedes Mitglied ist zur Erteilung einer Konto-Einzugsermächtigung an den Verein verpflichtet. Der Verein kann den Mitgliedsbeitrag, etwaige Umlagen und alle sonstigen Zahlungsverpflichtungen des Mitglieds einziehen.
4. Ehrenmitglieder und korrespondierende Mitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit. Gleiches gilt für Mitglieder, die ihre ärztliche Berufstätigkeit aufgrund ihres Alters beendet haben, nach entsprechendem Antrag des Mitglieds. Eine Befreiung von der Beitragspflicht wird jeweils zum 1. des dem Antrag folgenden Kalenderjahres wirksam.
5. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge, Umlagen oder sonstige Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:
der Vorstand,
der Beirat,
die Mitgliederversammlung.

§ 8

Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins i.S.v. § 26 BGB besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden ("Präsident")
 - b) dem Vorsitzenden der Sektion Endoskopie
 - c) dem Schriftführer ("Sekretär")
 - d) dem Schatzmeister.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus den unter Ziffer 1. genannten Personen sowie:
 - a) dem Präsidenten der vorhergehenden Amtsperiode
 - b) dem designierten Präsidenten für die kommende Amtsperiode als stellvertretendem Präsidenten

- c) dem Sekretär der Sektion Endoskopie
- 3. Der Verein wird durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes i.S.d. § 26 BGB gemeinsam vertreten.

§ 9

Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c) Vorbereitung und Organisation von Tagungen und Kongressen;
 - d) Erstellung des Jahresberichts;
 - e) Verwaltung des Vermögens des Vereins. Der Schatzmeister berichtet bei jeder Vorstandssitzung über dessen Stand und die Einhaltung von § 2 dieser Satzung;
 - f) alle sonstigen dem Vorstand in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben.
2. Der Vorstand ist berechtigt, einen Geschäftsführer des Vereins zu beschäftigen, der den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützt. Ein solcher Geschäftsführer nimmt an der Mitgliederversammlung und an den Sitzungen des Vorstandes und Beirates beratend — ohne Stimmrecht — teil. Der Vorstand kann dem Geschäftsführer die Vollmacht erteilen, jeweils gemeinsam mit einem Mitglied des Vorstandes i.S.d. § 26 BGB die DGVS zu vertreten.

§ 10

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung bis zum Ende der Amtsdauer gewählt, bleibt jedoch bis zum Beginn der Amtsdauer des nachfolgenden Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden.
2. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beginnt jeweils am ersten Tag des auf die Wahl folgenden Geschäftsjahres. Nach Ablauf der Amtsdauer bleibt das betroffene Vorstandsmitglied ggf. bis zum Beginn der Amtsdauer des nachfolgenden Vorstandsmitgliedes im Amt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
3. Die Amtsperiode von Sekretär und Schatzmeister beträgt 6 Jahre; desweiteren ist für den Sekretär und den Schatzmeister je ein Stellvertreter für die Dauer von 6 Jahren zu wählen.

Der Vorsitzende der Sektion Endoskopie sowie der Sekretär der Sektion Endoskopie gehören dem Vorstand für die Dauer ihres jeweiligen Amtes in der Sektion Endoskopie an.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.
5. Für den Fall des zeitweiligen aber vollständigen Ausfalls des Präsidenten übernimmt der stellvertretende Präsident die Vorbereitung des nächsten Kongresses. Der Beginn und die Dauer seiner Tätigkeit als Präsident bleibt davon unberührt.

§ 11

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Sekretär, bei dessen Verhinderung von seinem Vertreter, einberufen und vom Präsidenten geleitet werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes i.S.d. § 26 BGB und ein Mitglied des erweiterten Vorstandes anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Präsidenten.

Sind der Präsident und der stellvertretende Präsident nicht anwesend, wird der Vorsitz von dem anwesenden Vorstandsmitglied, das nach Lebensjahren das älteste ist, bis zum Beschluß des Vorstandes über die Vorstandsleitung übernommen.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren und in Telefonkonferenzen beschließen, wenn kein Vorstandsmitglied gegen dieses Verfahren Einwand erhebt.

§ 12

Der Beirat

1. Der Beirat berät den Vorstand bei dessen Aufgaben. Der Vorstand kann sich des Beirats insbesondere zur Vorbereitung der Tagungen bedienen. Sitzungen des Beirats werden vom Sekretär, bei dessen Verhinderung von dessen Vertreter, einberufen und vom Präsidenten geleitet.
2. Zum Beirat gehören:
 - a) von der Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder. Ihre Mitgliedschaft beträgt sechs Jahre. Sie beginnt am ersten Tag des auf die Wahl folgenden Geschäftsjahres;
 - b) die Mitglieder des Vorstandes, die aus dem Vorstand durch Ablauf ihrer Amtszeit ausgeschieden sind. Ihre Mitgliedschaft im Beirat beträgt sechs Jahre.
3. Der Beirat besteht aus mindestens 20 und höchsten 35 Mitgliedern, wobei die Zahl der ausländischen Beiratsmitglieder 5 nicht überschreiten soll. Unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig.
4. Den Vorsitz im Beirat übt der Präsident des Vorstandes, ersatzweise sein Stellvertreter aus. Sitzungen des Beirats können vom Präsidenten einberufen werden, wenn die Interessen des Vereins dies verlangen. Sitzungen des Beirats müssen binnen 4 Wochen einberufen werden, wenn ein Drittel der Beiratsmitglieder oder 50 Vereinsmitglieder dieses schriftlich beim Vorstand beantragen.
5. Der Beirat tagt mit dem Vorstand.

§ 13

Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) die nach der Satzung erforderlichen oder in der Geschäftsordnung

- vorgesehenen Wahlen, soweit Satzung bzw. Geschäftsordnung nichts anderes vorsehen;
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
 - c) Entlastung des Vorstandes;
 - d) Entscheidung von Anträgen an die Mitgliederversammlung;
 - e) Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins;
 - f) Entscheidung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluß des Vorstandes;
 - g) alle sonstigen der Mitgliederversammlung in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben.

§ 14

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt und soll mit einer wissenschaftlichen Tagung verbunden werden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Vorstand hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung. Handelt es sich jedoch um Satzungsänderungen, so müssen diese Punkte den Mitgliedern (selbst im Falle der Eilbedürftigkeit) so rechtzeitig vor Zusammentritt der Versammlung mitgeteilt werden, daß genügend Zeit zur sachgerechten Vorbereitung bleibt.

§ 15

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 30 % der Mitglieder oder zwei Drittel der Beiratsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

§ 16

Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Präsidenten, sonst dem Sekretär geleitet. Ist keiner der Genannten anwesend, wird der Vorsitz von dem anwesenden Mitglied, das nach Lebensjahren das älteste ist, bis zum Beschluß der Mitgliederversammlung über den Vorsitz übernommen.
2. Die Form der Abstimmung bestimmt der Vorstand. Sie erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

4. Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Dies gilt auch für eine Änderung des Vereinszwecks. Zur Auflösung des Vereins ist eine Zustimmung von 3/4 aller Mitglieder erforderlich.
5. Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die die gleiche Stimmenzahl auf sich vereinen. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen in der Stichwahl erhält. Bei gleicher Stimmenanzahl in der Stichwahl entscheidet die Stimme des Präsidenten.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Sekretär und vom Präsidenten der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen ist. Das Protokoll der Mitgliederversammlung anlässlich der Jahrestagung wird anschließend im Organ des Vereins publiziert.
7. Nach Erstattung des Jahresberichts erteilt die Mitgliederversammlung auf Antrag des ältesten anwesenden Mitglieds dem Vorstand Entlastung.

§ 17

Tagungsteilnehmer

An den wissenschaftlichen Tagungen des Vereins kann jedes Mitglied teilnehmen. Mitglieder zahlen keinen Tagungsbeitrag. Außer den Mitgliedern des Vereins kann an seinen wissenschaftlichen Tagungen jeder Arzt oder Wissenschaftler teilnehmen, der den vom Vorstand festgesetzten Tagungsbeitrag entrichtet.

Den Zutritt zu wissenschaftlichen Tagungen kann der Vorstand auch anderen geeigneten Persönlichkeiten gewähren.

§ 18

Sektion Endoskopie

Die endoskopischen Interessen des Vereins werden von der Sektion Endoskopie vertreten. Die Sektion Endoskopie gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Vorstand des Vereins genehmigt werden muß.

Die Sektion Endoskopie verfügt über einen Vorstand und einen Beirat. Der Vorstand besteht aus dem Sektionsvorsitzenden, dem Sektionsvorsitzenden der vorhergehenden Amtsperiode, dem designierten Sektionsvorsitzenden für die kommende Amtsperiode und dem Sekretär der Sektion Endoskopie sowie dessen Stellvertreter. Der Beirat der Sektion Endoskopie besteht aus höchstens 22 Mitgliedern.

Die Vorstandsmitglieder der Sektion Endoskopie sind gleichzeitig Beiratsmitglieder der Sektion Endoskopie. Gleiches gilt für den Sekretär des Vereins.

Im übrigen werden die Mitglieder des Vorstandes und des Beirats der Sektion Endoskopie auf Vorschlag des Beirats der Sektion Endoskopie mit einfacher Stimmenmehrheit durch die Mitgliederversammlung auf fünf Jahre gewählt. Die Amtsperiode beginnt jeweils am ersten Tag des auf die Wahl folgenden Geschäftsjahres. Im übrigen gilt die Geschäftsordnung gemäß Abs. 1.

§ 19

Bekanntmachungen des Vereins

Bekanntmachungen des Vereins erscheinen im Organ des Vereins. Aufnahmebestätigungen von neuen Mitgliedern sowie Einladungen zu ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen können im Vereinsorgan bekanntgegeben werden. Eine solche Bekanntgabe steht einer individuellen schriftlichen Bekanntgabe gleich.

§ 20

Geschäftsordnung

Neben der Satzung hat der Verein Geschäftsordnungen, die sich die einzelnen Vereinsorgane selbst geben.

§ 21

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für alle zwischen den Mitgliedern des Vereins bestehenden Rechte und Pflichten wird Hamburg als Erfüllungsort vereinbart. Für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist Hamburg Gerichtsstand.